

Az.: 3 A 599/25
6 K 761/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Tierhaltungsverbot und Fortnahme verschiedener Tiere u. a.
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 22. Mai 2026

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. September 2025 - 6 K 761/23 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.) der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) sowie des Vorliegens eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels in Form eines Gehörsverstoßes und der Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (5.) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen ein ihm gegenüber erlassenes Verbot, Wirbeltiere zu halten und zu betreuen, das Gebot, Nachweise über die Abgabe seiner Hunde und Pferde in Form von Kontaktdaten an das zuständige Veterinäramt zu übermitteln, und begehrt die Feststellung, dass die Anordnung der Wegnahme verschiedener Tiere rechtswidrig war.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat hierzu folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Am ... September 2022 kontrollierte das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Beklagten die Tierhaltung des Klägers auf seinem Hof an der im Rubrum angegebenen Anschrift sowie an der als Nebenwohnung angegebenen Anschrift Hierfür lag ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts P.... vom .. September 2022 (.....) vor. Dem Kläger wurde vorgeworfen, zusammen mit anderen Familienangehörigen ohne die dafür erforderliche Erlaubnis gewerbsmäßig Hunde zu züchten, zu halten und mit ihnen zu handeln (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. a und lit. b sowie § 18 Abs. 1 Nr. 20 Tierschutzgesetz – TierSchG). Vor dieser Durchsuchung waren bereits am .. Juli 2020 und am ... Januar 2021 Kontrollen der Tierhaltung des Klägers vorgenommen worden, bei denen jeweils gravierende Mängel festgestellt worden waren. Mit Bescheid vom ... Januar 2021 erteilte der Beklagte dem Kläger Auflagen in Bezug auf die Pferdehaltung und drohte ihm für den Fall der Nichterfüllung der Anordnungen eine Bestandsreduzierung der von ihm gehaltenen Pferde an. Am ... Januar 2021 erließ der Beklagte gegenüber dem Kläger einen entsprechenden Bescheid in Bezug auf seine Hundehaltung. Der Kläger hat hierauf nicht adäquat reagiert. Spätere Kontrollen durch den Beklagten ergaben keine

durchgreifende Besserung in Bezug auf die Haltung der Hunde und Pferde.

Im Zeitpunkt der Durchsuchung am ... September 2022 hielt bzw. betreute der Kläger unter der Adresse 22 Hunde und fünf Katzen in Wohn- und Kellerräumen sowie in einem ehemaligen Stallgebäude; dort hielt er auch fünf Ponys und mehrere Hühner. Acht Hunde im Eigentum des Klägers (zwei Leonberger, sechs Huskys) und die Ponys waren im Zeitpunkt der Kontrolle im ehemaligen Stall untergebracht. Der Raum war unbeheizt und verfügte über einen geringen natürlichen Tageslichteinfall. Die Fensterfläche betrug 3 m², die Bodenfläche 124 m². Eine vorhandene künstliche Lichtquelle war ausgeschaltet. Den Tieren stand keine Einstreu oder trockene Liegefläche zur Verfügung. Sie standen auf ihren Exkrementen der letzten Wochen. Die vorgefundenen Exkremente waren bereits massiv verschimmelt und wurden von den Hunden während der Kontrolle teilweise gefressen (Koprophagie). Der Pflege- und Ernährungszustand der Tiere war mäßig. Dies betraf insbesondere die Ponys. Den Tieren stand kein Wasser oder Futter zur Verfügung.

In zwei Zwingern in der Scheune befanden sich fünf Huskys, von denen vier im Eigentum von Frau standen, einer ebenfalls unter der im Rubrum genannten Adresse wohnhafte Tochter des Klägers. Der Raum war unbeheizt, ohne Fenster und ohne funktionstüchtige künstliche Lichtquelle. In den Zwingern befanden sich keine gedämmten Liegeflächen. Der Boden war vereinzelt mit Steinen, Stoffresten und weiterem Unrat bedeckt. Die Zwinger waren stark mit Kot und Urin verschmutzt. Der Kot war zum Teil bereits verschimmelt. Futter und Wasser waren nicht vorhanden.

In einem ebenerdigen unbeheizten Kellerraum mit wenig Tageslicht unterhalb des Wohnbereichs waren zwei Rüden und fünf Hündinnen der Rassen Chihuahua, Bolonka Zwetna und Terriermischlinge untergebracht. Nach Angabe des Klägers handelte es sich hierbei um Tiere der damals getrenntlebenden und nunmehr geschiedenen Ehefrau des Klägers (Klägerin in den Verfahren.....). Diesen Tieren stand Trinkwasser in nur unzureichender Qualität zur Verfügung. Eine artgerechte Einstreu war nicht vorhanden. Die Hunde wurden auf bzw. zwischen dem verschimmelten Kot großer Hunde gehalten. Zur Fütterung war den Tieren Trockenfutter zwischen die teils verschimmelten und teils frischen Exkremente geworfen worden. Bei den Hündinnen lag ein Hundeschädel (Bl. 507, 508 der Behördenakte) eines ausweislich des hier angefochtenen Bescheids vom 7. Oktober 2022 vermutlich adulten Tieres, von dem keine weiteren Überreste auffindbar waren. Die Hunde befanden sich in einem schlechten Pflegezustand. Wegen der Einzelheiten der Eigentumszuordnung der Hunde wird auf die Tabelle 1 in dem genannten Bescheid Bezug genommen.

Die fünf Katzen befanden sich im Wohnbereich des Hauses und versteckten sich vor einem in Küche und Schlafzimmer freilaufenden Husky der Frau Die Katzen waren sehr mager und in einem schlechten Pflegezustand. Der Boden des Flurbereichs, in dem zwei Spitze der Tochter gehalten wurden, war mit unzähligen Kothaufen, Fellresten, Urinpfüten und sonstigem Unrat bedeckt. Die Raumluft des Wohnbereichs war von beißen Ammoniakgeruch erfüllt. Der Fußboden war insgesamt durch Kot und Urin mehrerer Tage bis Wochen erheblich verschmutzt. Eine Katze war im Bad eingesperrt. In der Unterschale des darin befindlichen Heimtierkäfigs häufte sich der Kot ca. 20 cm hoch. Das Katzenklo war voller Unrat.

Bei der Kontrolle entschied der Beklagte, dem Kläger gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG insgesamt neun Hunde, davon zwei Spitze der Frau, und fünf Katzen fortzunehmen und auf dessen Kosten im Tierheim pfleglich unterzubringen sowie tierärztlich behandeln zu lassen, was der Kläger zu dulden habe. Bei den fortgenommenen Hunden wurde unter anderem festgestellt, dass deren Beine und die Bauchbereiche von Urin nass waren, ihre Augen tränkten und sich teilweise große Mengen getrockneten Sekrets im Fell rund um die Augen befand. Das Fell der Tiere war

im Übrigen teilweise verfilzt und kotverschmiert.

Der Kläger gab an, täglich Spaziergänge außerhalb des Grundstücks mit den Hunden durchzuführen und den Ponys an Arbeitstagen zwei bis vier Stunden Freilauf im Paddock zu gewähren. Zur Herkunft von zwei Huskys machte der Kläger keine Angaben. Unterlagen wie Impfausweise und anderweitige Dokumente zu den Tieren gab er nicht heraus. Das gilt auch für die Equidenpässe der Pferde.

In dem hier angefochtenen Bescheid vom .. Oktober 2022 untersagte der Beklagte dem Kläger sofort vollziehbar (Ziff. 5) ab sofort und fortwährend die Haltung und Betreuung von Wirbeltieren (Ziff. 1), beschied die am... September 2022 erfolgte Fortnahme von neun Hunden und fünf Katzen, was der Kläger einschließlich der anderweitigen Unterbringung und tierärztlichen Versorgung der Tiere zu dulden habe (Ziff. 2) und gab dem Kläger auf, die Veräußerung der Tiere zu dulden (Ziff. 3). Weiter gab der Beklagte dem Kläger auf, die von ihm gehaltenen neun Hunde, vier Ponys und eine nicht genannte Anzahl Hühner an Personen oder Einrichtungen zu übereignen, die deren Ernährung, Pflege und Unterbringung entsprechend den Anforderungen des § 2 TierSchG sicherstellen können und hierüber bis zum ... November 2022 einen Nachweis vorzulegen (Ziff. 4). Für den Fall der nicht fristgerechten oder vollständigen Erfüllung der Anordnungen drohte der Beklagte die Fortnahme, anderweitige Unterbringung und gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen einschließlich der Veräußerung der Tiere auf Kosten des Klägers an (Ziff. 6). Schließlich gab der Beklagte dem Kläger die Verfahrenskosten sowie die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere sowie deren tierärztliche Behandlung und Untersuchung auf (Ziff. 7 und 8), worüber ein gesonderter Kostenbescheid ergehen werde.

Zur Begründung gab der Beklagte an, dass er gemäß § 16 Abs. 3 TierSchG befugt gewesen sei, das Grundstück des Klägers einschließlich der Gebäude zu betreten. Hierzu habe ein Beschluss des Amtsgerichts P.... (.....) vorgelegen, der die Durchsuchung der Gebäude gestattet habe. Dem Kläger sei vorgeworfen worden, zusammen mit anderen Familienangehörigen ohne die dafür erforderliche Erlaubnis seit 2019 gewerbsmäßig Hunde zu züchten, zu halten und mit ihnen zu handeln. Die Fortnahme der Tiere sowie die weiteren Anordnungen beruhten auf § 16a TierSchG. Der Kläger sei mehrfach bei Kontrollen schriftlich angehalten worden, die Haltungsbedingungen sowie die Pflege und Versorgung seiner Tiere zu verbessern. Hierzu seien bestandskräftige Bescheide vom ... und ... Januar 2021 erlassen worden, in denen dem Kläger aufgegeben worden sei, vorhandene Mängel zu beseitigen und in denen ihm Zwangsmaßnahmen angedroht worden sein. Die Tierhaltung des Klägers erfülle nicht die Anforderungen des § 2 TierSchG. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Mit weiterem Bescheid vom ... Januar 2023 ergänzte der Beklagte den Bescheid vom .. Oktober 2022 unter Anordnung des Sofortvollzugs (Ziff. 2) dahingehend, dass der Kläger bis zum... Februar 2023 Nachweise über die Abgabe seiner Hunde und Pferde in Form von Kontaktdaten an das Veterinäramt entsprechend des Bescheids vom .. Oktober 2022 zu übermitteln habe (Ziff. 1). Für den Fall der Nichterfüllung dieser Anordnung drohte der Beklagte dem Kläger ein Zwangsgeld i. H. v. 100,00 € pro Tier an (Ziff. 3) und gab ihm die Verfahrenskosten auf (Ziff. 4), worüber ein gesonderter Kostenbescheid ergehe. Zur Begründung gab der Kläger an, dass der Kläger bei einer Nachkontrolle am ... November 2022 keine Angaben zum Verbleib von vier Ponys und zehn Hunden habe machen könne. Die Vermittlung habe nach Angabe des Klägers auf elektronischem Wege stattgefunden. Er habe keine Erinnerung, an wen die Tiere vermittelt worden seien. Zwei Huskys seien vermittelt gewesen, jedoch wieder zurückgekommen. Zur Begründung bezog sich der Beklagte auf die Rechtsgrundlagen nach § 16 Abs. 2 und § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG. Wegen der weiteren Einzelheiten der Regelung und ihrer Begründung wird auf den angegriffenen Bescheid Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).“

- 4 Mit dem Widerspruchsbescheid vom ... April 2023 wurden die hiergegen erhobenen Widersprüche des Klägers zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt hatten.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungs- und Fortsetzungsfeststellungsklage mit folgender Begründung abgelehnt:
- 6 Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Anordnungen im Bescheid vom .. Oktober 2022 sei § 16a Abs. 1 TierSchG. Hiernach treffe die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen und könne insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG). Die zuständige Behörde könne ferner ein Tier, das nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt sei oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeige, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tiers durch den Halter sichergestellt sei. Sei dies nicht möglich, könne die Behörde das Tier veräußern (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Weiter könne die Behörde unter den Voraussetzungen von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG ein Tierhaltungsverbot aussprechen. Die Regelungen sollten der Behörde die Möglichkeit eröffnen, rasch und wirksam tierschutzwidrige Zustände abzustellen. Die in Nr. 1 des Bescheids ausgesprochene Untersagung, Wirbeltiere zu halten und zu betreuen, beruhe auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG. Danach könne die Behörde demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG, einer Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG oder einer Rechtsverordnung nach § 2a TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugeführt habe, das Halten oder Betreuen von Tieren untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen werde.
- 7 Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Untersagung hätten hier vorgelegen. Der Kläger sei Halter der am ... September 2022 weggenommenen Tiere gewesen. Denn er habe die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier im eigenen Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausgeübt. Ausschlaggebend seien die Bestimmungsmacht und daraus folgend die primäre Verantwortung für das Dasein und das Wohlbefinden des Tieres. Die Eigentumsverhältnisse spielten in dieser Hinsicht keine Rolle.
- 8 Die Eingriffsvoraussetzungen hätten für den Beklagten vorgelegen. Dieser hätte den Kläger

mehrfach, u. a. am .../.../... Juni 2020 und am ... Oktober 2021, in Bezug auf die von ihm gehaltenen Pferde aufgefordert, ihnen ausreichend Futter darzubieten. Vor der Kontrolle im Oktober 2021 habe der Beklagte den Kläger bereits mit Bescheid vom ... Januar 2021 aufgefordert, die Pferde bedarfsgerecht zu füttern, ihnen einen Unterstand in ausreichender Größe und einen Mineralleckstein zur Verfügung zu stellen sowie den Auslauf täglich von Kotansammlungen zu beräumen. Diesen Aufforderungen sei der Kläger jedenfalls nicht dauerhaft und in ausreichendem Maß nachgekommen. Dies gelte entsprechend auch für die vom Kläger gehaltenen Hunde. Gemäß Bescheid vom ... Januar 2021 habe der Beklagte dem Kläger aufgegeben, die von ihm gehaltenen Hunde bei auftretenden gesundheitlichen Problemen tierärztlich untersuchen und behandeln zu lassen, ihnen täglich mindestens zweimal eine Stunde Auslauf im Freien zu gewähren und für diejenigen Hunde, die in unbewohnten und unbeheizten Räumen lebten, eine Schutzhütte mit einem wärmegeprägten Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Die beamtete Tierärztin habe bei einer Kontrolle am .. Juli 2022 hierzu festgestellt, dass die Ställe, in denen die Hunde gehalten worden seien, relativ dunkel seien und die Sauberkeit der Zwinger verbessert werden müsse. Diesen Anordnungen sei der Kläger jedenfalls nicht nachhaltig und dauernd nachgekommen.

- 9 Hieraus ergebe sich zugleich, dass der Kläger auch gegen § 2 Nr. 1 TierSchG zuwidergehandelt habe. Dies hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen ausgeführt. Es liege somit angesichts der Feststellung durch beamtete Tierärzte, denen durch ihre fachliche Kompetenz und die Neutralität, welche der amtlichen Tätigkeit eigen sei, eine vorrangige Beurteilungskompetenz zukomme (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2020 - 3 B 124/20 -, juris Rn. 6 m. w. N.), auf der Hand, dass der Kläger in Bezug auf die von ihm gehaltenen Pferde und Hunde die grundlegenden Anforderungen nach § 2 Nr. 1 TierSchG nicht erfüllt habe. Die Tiere seien hiernach ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Hieran habe es gemangelt.
- 10 Für die Frage, ob ein grober Verstoß vorliege, komme es insbesondere auf die Intensität und Dauer des Verstoßes, auf die Größe der dadurch herbeigeführten Gefahren oder die eingetretenen Folgen der Pflichtverletzung, auf das Ausmaß und die Dauer der verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden und auf den Grad des Verschuldens an. In Bezug auf die Hundehaltung im Wohnbereich des Hauses belegten die in der Behördenakte enthaltenen Bilder, gegen deren Verwertung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Bedenken bestünden, eindrucklich, dass der Wohnbereich der dort gehaltenen Hunde stark verschmutzt gewesen sei. Dies hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen beschrieben. Die in der Behördenakte weiter enthaltenen Bilder aus dem Kellerraum und Stall belegten ebenfalls die Darstellung über die Hunde- und Ponyhaltung in dem angefochtenen Bescheid. Soweit der Kläger hierzu vorgebracht habe, die Lichtbilder stünden in gar keinem denkbaren Zusammenhang mit dem

Tierwohl, sei dies angesichts der dort dokumentierten Bereiche, in denen der Kläger Tiere gehalten habe, schlicht nicht nachvollziehbar. In Bezug auf die vom Kläger gehaltenen Katzen sei ebenfalls belegt, dass diese nicht tiergerecht gehalten worden seien. Dies hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen ausgeführt. In Bezug auf die vom Kläger gehaltenen Hunde werde ergänzend darauf hingewiesen, dass auch gegen die Regelung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) verstoßen worden sei. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 5 TierSchHuV dürfe ein Hund nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt sei. Dies treffe auf die Haltung der Hunde in der Scheune nicht zu. Dies hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen ausgeführt und auf weitere Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung hingewiesen.

- 11 Das Bestreiten der anlässlich der Kontrolle amn... September 2022 durch den Beklagten getroffenen Feststellungen sei nicht nur unbehilflich, sondern offenbare deutlich, dass es dem Kläger an jeglichem Verständnis für eine artgerechte Tierhaltung mangle. Angesichts der dargestellten Feststellungen in Bezug auf die Tierhaltung des Klägers habe der Beklagte zwanglos folgern müssen, dass der Kläger den Tieren länger anhaltende Leiden i. S. v. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG zugefügt habe. Er sei deshalb auch gehalten gewesen, Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Denn die Regelung in § 16a Abs. 1 Satz 2 TierSchG eröffne der zuständigen Behörde kein Entschließungsermessen. Vielmehr müsse sie bei der Feststellung von bereits eingetretenen oder im Sinne einer konkreten Gefahr drohenden Verstößen einschreiten. Das eröffnete Auswahlermessen sei angesichts der durch den Beklagten festgestellten massiven Vernachlässigung der Tiere einerseits sowie der Renitenz und völligen Uneinsichtigkeit des Klägers gegenüber handgreiflich gebotenen behördlichen Anordnungen andererseits zutreffend ausgeübt worden.
- 12 Die in Nr. 1 des Bescheids vomn... Januar 2023 getroffene Regelung, wonach der Kläger bis zum... Februar 2023 Nachweise über die Abgabe seiner Hunde und Pferde in Form von Kontaktdaten an das Veterinäramt entsprechend dem Bescheid vomn.. Oktober 2022 zu übermitteln habe, erwiese sich ebenfalls als rechtmäßig. Rechtsgrundlage hierfür sei § 16 Abs. 2 TierSchG. Danach hätten natürliche Personen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch das Tierschutzgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich seien. Dies sei hier der Fall gewesen. Es habe nahegelegen, dass der Kläger die Hunde anderorts untergebracht oder gehalten habe, da sie bei mehreren Kontrollterminen nicht vorgefunden worden seien. Die Einlassung des Klägers sei nicht glaubhaft. Ihm sei aufgrund des Bescheids vom .. Oktober 2022 bekannt gewesen, dass er über den Verbleib der Tiere habe Rechenschaft ablegen müssen. Vor diesem Hintergrund habe es ausgesprochen nahegelegen, zu diesem Zweck geeignete schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

- 13 Soweit der Kläger die Feststellung begehre, dass die Regelungen in Nr. 2 bis 4 des angegriffenen Bescheids vom .. Oktober 2022 rechtswidrig gewesen seien, sei die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig, da ein berechtigtes Interesse bestehe. Die Voraussetzungen für die dort getroffenen Regelungen, die auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG beruhten, hätten vorgelegen. Aufgrund der vom Beklagten, insbesondere von den beamteten Tierärzten, festgestellten massiven Vernachlässigungen der Tiere einerseits und wegen des weiteren Umstands, dass der Kläger früheren Ermahnungen, Hinweisen und Anordnungen durch Bescheide des Beklagten nicht nachgekommen sei, sondern diese vielmehr ignoriert habe, andererseits, habe der Beklagte rechtsfehlerfrei und ermessensgerecht die Fortnahme, Unterbringung und Duldung der Veräußerung der Tiere angeordnet. Es sei nicht zu erwarten gewesen, dass eine künftige tierschutzgerechte Haltung der Tiere durch den Kläger hätte sichergestellt werden können. Der Beklagte habe in dem angefochtenen Bescheid zutreffend dargelegt, dass Gefahr in Verzug bestanden habe und ihm keine andere Handlungsmöglichkeit mehr verblieben sei. Dies hat das Gericht im Einzelnen ausgeführt und festgestellt, dass die dem Kläger gesetzte Frist bis zum 15. November 2022 und damit von mehr als einem Monat nicht zu kurz gewesen sei. Darüber hinaus - so das Gericht - sei ihm offenbar die Vermittlung der Ponys fristgerecht möglich gewesen, da diese bei einer weiteren Kontrolle am ... November 2022 nicht mehr vorhanden gewesen seien.
- 14 In Bezug auf die vom Kläger gehaltenen Hühner habe dieser zutreffend bemängelt, dass ihm in dem Bescheid vom .. Oktober 2024 zwar deren Weggabe aufgegeben worden sei, aber keinerlei Feststellungen zu etwaigen Haltungsmängeln getroffen worden seien. Allerdings stehe dies weder der Untersagung der Haltung von Wirbeltieren noch der Verpflichtung, diese wegzugeben, entgegen. In Bezug auf die Hühner belege der Umgang mit diesen Tieren anschaulich, dass er zur Haltung auch von Hühnern nicht geeignet sei. Denn er habe gegen § 1 Satz 2 TierSchG verstoßen, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfe. Da die Hühner einzig zu dem Zweck geschlachtet worden seien, sich ihrer zu entledigen, dem Kläger jedoch durch Nr. 4 des angegriffenen Bescheids allein aufgegeben worden sei, die Tiere anderweitig pfleglich unterzubringen und zu übereignen, habe er belegt, keinen vernünftigen Grund für deren Tötung gehabt zu haben und dem Schicksal von Tieren gleichgültig gegenüberzustehen, was auch die künftige Haltung von Hühnern durch ihn ausschließe.
- 15 In Bezug auf die vom Kläger ebenfalls begehrte Feststellung, dass die Anordnung des Sofortvollzugs rechtswidrig gewesen sei, sei die Klage mangels berechtigten Feststellungsinteresses unzulässig. Aus den vorstehenden Ausführungen ergebe sich, dass die Regelungen in Nr.

6, 7, und 8 des Bescheids vom .. Oktober 2022 ebenfalls rechtmäßig gewesen seien. Die Androhung beruhe auf § 20 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 SächsVwVG. Die auferlegte Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens sowie die für die Unterbringung und Versorgung der Tiere sowie deren tierärztliche Behandlung und Untersuchung dem Grunde nach zu tragen, beruhe auf § 1 Abs. 1, § 2, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

- 16 2. Die vom Kläger hiergegen geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.
- 17 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 18 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht. Wird die Beweis- oder Tatsachenwürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweis- oder Tatsachenwürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweis- oder Tatsachenwürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem

Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.; Beschl. v. 25. November 2024 - 3 A 162/23 -, juris Rn. 19).

- 19 Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265; SächsOVG, Beschl. v. 11. November 2024 - 3 A 275/24 -, juris Rn. 13).
- 20 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 21 2.1 Er trägt hierzu mit Schriftsätzen vom ... Oktober und ... November 2025 zusammengefasst vor:
- 22 Das Verwaltungsgericht habe unzutreffende tatsächliche Feststellungen getroffen, da es den Sachverhalt in wesentlichen Punkten falsch oder unvollständig festgestellt habe. In dem Urteilstatbestand würden zahlreiche Behauptungen des Beklagten als feststehende Tatsachen wiedergegeben, obwohl der Kläger diese bestritten habe. Er habe den Behauptungen des Beklagten ausdrücklich widersprochen und diese Schilderungen als übertrieben oder falsch bezeichnet. Hierzu habe er am .. Oktober 2025 einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt.
- 23 Das klägerische Vorbringen sei unzureichend gewürdigt worden. Er habe sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Gerichtsverfahren ausführlich Stellung genommen und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe Punkt für Punkt entkräftet. Bereits in seiner Widerspruchsbegründung habe er dies im Einzelnen dargelegt. Trotz streitiger Sachlage habe keine eigene gerichtliche Beweisaufnahme stattgefunden. Weder seien Zeugen vernommen noch ein unabhängiges Sachverständigengutachten zu den tierschutzrelevanten Fragen eingeholt worden. Der

Richter habe den wesentlichen Akteninhalt nur protokollarisch zusammengefasst und anschließend die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert, ohne jedoch strittige Tatsachen durch förmliche Beweiserhebung zu klären. Das Unterlassen jeglicher Beweisaufnahme trage maßgeblich dazu bei, die Richtigkeit der tatsächlichen Grundlagen des Urteils in Zweifel zu ziehen. Der Beklagte habe seine durch eigene Kontrolleure vorgeblich getroffenen behaupteten defizitären Zustände der vorgeblich vorgefundenen Tierhaltung als Tatsachen dargestellt, ohne diese durch objektive Beweismittel (veterinärmedizinische Gutachten, geeignete Fotos, Laborberichte etc.), hinreichend zu belegen. Das Verwaltungsgericht habe sich diesen Behauptungen in vollem Umfang und kritiklos angeschlossen, ohne eigene Beweiserhebungen durchzuführen. Damit habe das Verwaltungsgericht die objektive Beweislast umgekehrt und die Grundsätze der Amtsermittlung gemäß § 86 Abs. 1 VwGO sowie der richterlichen Überzeugungsbildung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO verletzt. Die Verkenntung der Beweislast sei entscheidungsrelevant. Der Kläger führt unter Nr. 1.6 seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom... Oktober 2025 sodann einzelne Feststellungen auf, die bestritten werden (Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere, Annahme einer langfristig tierschutzwidrigen Haltung, fehlende tierärztliche Versorgungen und Vorsorgemaßnahmen, behauptete Uneinsichtigkeit und tierschutzwidrige Grundhaltung, Zustand der Tiere bei Fortnahme).

- 24 Die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse und die strittige Haltereigenschaft hinsichtlich der einzelnen Tiere seien vom Verwaltungsgericht nicht oder schon gar nicht ausreichend differenziert berücksichtigt worden.
- 25 Wohnhygienische Zustände hätten für die Beurteilung tierschutzrechtlicher Haltungsmängel keine Relevanz.
- 26 Bei der Bewertung der Schlachtung und Verfütterung von Hühnern im Rahmen der üblichen Nutztierhaltung habe es Rechtsanwendungsfehler gegeben. Es handele sich um Hühner aus der eigenen Haltung des Klägers, die für den privaten Bedarf getötet und im Rahmen der Hofverwertung teils den Hunden als Futter zugeführt worden seien. Das Tierschutzgesetz enthalte kein generelles Verbot der Schlachtung von Hühnern durch Privathalter. Eine Schlachtung sei für den Eigenbedarf zulässig.
- 27 Die Entscheidung im Hinblick auf die Fortnahme und den Zwangsverkauf der Tiere sei wegen fehlerhafter Anwendung des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG ernstlich zweifelhaft. Auch hier gebe es keine tragfähige Tatsachengrundlage. § 2 TierSchG sei fehlerhaft angewandt worden. Zudem bestehe ein Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dies gelte insbesondere, soweit das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen für ein generelles und unbefristetes Tierhaltungsverbot gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG bejaht habe. Es

fehle an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für eine negative Zukunftsprognose. Es habe keine differenzierte Betrachtung seiner tatsächlichen Verantwortung stattgefunden. Dies gelte auch, soweit nach Tierarten, Eigentum und Haltungsbedingungen nicht differenziert worden sei. Zudem sei der Ausnahmecharakter eines unbefristeten Totalverbots verkannt worden. Aus dem rechtlich zulässigen Verteidigungsverhalten des Klägers habe das Gericht in unzulässiger Weise eine negative Zukunftsprognose hergeleitet. Dies gelte auch für das Verbot der Pferde- und Hühnerhaltung. Der Bescheid enthalte diesbezüglich nur pauschale Feststellungen. Die Behauptungen, einzelne Tiere hätten sich in „stark verschmutzten Kleingehegen“ mit „unzureichendem Witterungsschutz“ befunden, blieben vage und unkonkret. Auch sei die Versorgungslage und die Umstände der Kontrolle unzutreffend bewertet worden. Wenn etwa beanstandet werde, dass die Stallungen zum Zeitpunkt der Kontrolle dunkel gewesen seien, sei dies schlicht dem Zeitpunkt der Kontrolle geschuldet gewesen. Er habe plausibel erläutert, dass die Stallbeleuchtung über eine Zeitschaltuhr geregelt gewesen sei und zu dieser nächtlichen Stunde noch nicht aktiviert worden sei. Dieser Vortrag sei nicht berücksichtigt worden.

- 28 Mit weiterem Schriftsatz vom ... November 2025 ergänzt der Kläger: Einzelbeobachtungen zu bestimmten Tieren oder Situationen seien vom Gericht unzulässig verallgemeinert und überdehnt worden. Unzutreffend sei insbesondere die Übertragung negativer Beobachtungen zu einzelnen Tieren auf sämtliche Tiere des Bestands gewesen. Es sei weder zwischen Tierarten mit festgestellten Problemen und solchen ohne Beanstandungen noch zwischen gesunden und kranken Tieren unterschieden worden. Obwohl er dargestellt habe, dass ihm die Mehrzahl der Tiere nicht gehört habe oder sie nicht von ihm betreut worden sei, habe das Gericht die tierschutzrechtliche Verantwortung für sämtliche Tiere auf dem Grundstück ihm zugewiesen. Die tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit nur aufgrund der Eigentumsverhältnisse am Grundstück zuzusprechen, ohne die tatsächliche Halter- und Betreuungssituation aufzuklären, sei rechtlich unhaltbar. Er habe Beweisangebote vor der mündlichen Verhandlung unterbreitet (Zeugenbenennung, Zeugen aus seinem Umfeld, Sachverständigengutachten, Augenschein/Ortsbesichtigung). Das Verwaltungsgericht habe die genannten Beweisangebote des Klägers nicht aufgegriffen, sondern im Gegenteil ohne jede Beweiserhebung entschieden. Damit habe das Gericht gegen die ihm gemäß § 86 Abs. 1 VwGO auferlegte Amtsermittlungspflicht verstoßen, die unabhängig davon bestehe, ob eine Partei im Termin einen förmlichen Beweisantrag stelle oder nicht.
- 29 Dieses Vorbringen verhilft dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 30 2.2 Soweit der Kläger rügt, dass das Gericht aufgrund seines Bestreitens keine eigene gerichtliche Beweisaufnahme durchgeführt und insbesondere weder Zeugen vernommen noch ein

unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt habe, hat das Gericht zutreffend gemäß der ständigen Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2020 - 3 B 124/20 -, juris Rn. 6 m. w. N.) darauf abgehoben, dass es sich bei dem am Verfahren beteiligten Tierarzt um einen im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes gesetzlich vorgesehenen Sachverständigen handelt (vgl. § 15 Abs. 2, § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Dessen Gutachten erachtet der Gesetzgeber grundsätzlich als ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierSchG nachzuweisen (BVerwG, Beschl. v. 2. April 2014 - 3 B 62.13 -, juris Rn. 10). Dies gilt nach der vorbezeichneten Rechtsprechung des Senats auch für Tierärzte, die im Angestelltenverhältnis amtlich tätig werden. Solche von einem Amtstierarzt festgestellten Tatsachen können nur durch fachliche Stellungnahmen von Amtstierärzten anderer Körperschaften oder dort beschäftigten Fachtierärzten widerlegt oder in Frage gestellt werden. Schlichtes Bestreiten des Tierhalters kann die Aussagekraft der amtstierärztlichen Beurteilung hingegen nicht entkräften. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gutachten selbst von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unauflösliche Widersprüche aufweist, Zweifel an der Sachkunde und Unparteilichkeit aufwirft oder im Hinblick auf die gutachterlich zu treffenden Feststellungen und deren Herleitung und Begründung unvollständig ist (SächsOVG, a. a. O. Rn. 8 m. w. N.).

31 Solche Mängel zeigt der Kläger mit seinem Antragsvorbringen nicht auf. Sein Vorbringen beschränkt sich weitgehend auf die schlichte Behauptung des Gegenteils. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht die umfangreichen Dokumentationen in der Behördenakte und die dort enthaltenen Bildbeschreibungen herangezogen und die dort dokumentierten umfangreichen Zustands- und Sachverhaltsdarstellungen in dem von der zuständigen Amtstierärztin erstellten Bescheid vom .. Oktober 2022 einschließlich der dort enthaltenen tabellarischen Auflistungen der einzelnen Tiere und ihres Gesundheitszustands herangezogen. Insbesondere ist auf die zu Nr. 1 des Bescheidtenors erstellte ausführliche Analyse der Haltungsbedingungen der vorgefundenen Tiere zu verweisen. In dem ergänzenden Bescheid vom ... Januar 2023 hat die zuständige Amtstierärztin darüber hinaus auf die tierärztliche Behandlungswürdigkeit aller Hunde und den schlechten Pflegezustand der meisten Hunde im Einzelnen verwiesen. Der Kläger ist dem weder durch entgegenstehende Feststellungen eines Fachtierarztes noch sonst in einer Weise entgegengetreten, die die sachverständigen Feststellungen der Amtstierärztin entkräften könnten. Daher ist auch der Vorwurf unbegründet, dass das Gericht angesichts dieser gutachterlichen Feststellungen weitere Beweise hätte erheben müssen.

32 Es trifft zwar zu, dass das Gericht vom Kläger bestrittene Feststellungen in die Darstellung des unstrittigen Sachverhalts aufgenommen hat. Allerdings ist dies angesichts der obigen Feststellungen rechtlich unerheblich, da das Verwaltungsgericht aufgrund der gutachterlichen Feststellungen von dem Nachweis der vom Kläger bestrittenen Feststellungen hat ausgehen

können.

- 33 2.3 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die Amtsaufklärungspflicht des § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO rügt, wird auf die vorbezeichneten Ausführungen verwiesen.
- 34 Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der anwaltlich vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat und sich angesichts der obigen Ausführungen eine Beweisaufnahme oder die Durchführung ergänzender Ermittlungen dem Verwaltungsgericht nicht hätten aufdrängen müssen. Insbesondere hat das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom ... August 2025 zu einzelnen Fragen eine ergänzende Stellungnahme der anwesenden Vertreterin des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-amts des Beklagten eingeholt. Diese hat darauf hingewiesen, dass eine Wurmkur nicht zu der festgestellten Abmagerung des betroffenen Pferdes hätte führen können. Auch dem ist der Kläger mit seinem Zulassungsantrag nicht mehr entgegengetreten.
- 35 2.4 Der vom Kläger erhobene Vorwurf, das Gericht habe sich nicht mit der Frage der Haltereigenschaft beschäftigt, trifft nicht zu.
- 36 Denn das Gericht hat - worauf bereits hingewiesen worden ist - als Halter eines Tiers unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung denjenigen gekennzeichnet, der die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt. Dabei hat es auch die diesbezüglichen Schilderungen des Klägers als widersprüchlich bezeichnet und darauf hingewiesen, dass seine frühere Ehefrau angegeben hätte, dieser habe ihr den Zutritt zu seinem Wohnort und ihren dort vorhandenen Tieren verweigert. Mit diesen detaillierten Feststellungen setzt sich der Kläger nicht auseinander, sondern bestreitet allein, dass die Tiere ihm gehört hätten oder von ihm betreut worden seien. Angesichts der in der Behördenakte befindlichen Unterlagen und den diesbezüglichen Feststellungen des Gerichts bestehen allerdings keine Zweifel daran, dass die vom Gericht hierfür herangezogenen und vom Kläger im Grundsatz nicht angegriffenen Voraussetzungen vorgelegen hatten.
- 37 2.5 Soweit der Kläger rügt, die Übertragung negativer Beobachtungen zu einzelnen Tieren auf sämtliche Tiere des Bestands sei unzutreffend und zwischen gesunden und kranken Tieren sei nicht unterschieden worden, trifft dies nicht zu.
- 38 Wie sich aus den dem Bescheid vom .. Oktober 2022 beigefügten Tabellen Nr. 1 bis 3 ergibt, werden hierin insgesamt 32 Tiere aufgeführt und zu den einzelnen Tieren Zustandsbeschreibungen vorgenommen. Auch in der Begründung des angegriffenen Bescheids wird auf die Situation der einzelnen Tiere abgehoben und es werden Zustände festgestellt, die nicht nur

die kranken, sondern auch die gesunden Tiere betreffen. Die Tatsachen, auf die der Beklagte die Fortnahmeanordnung gestützt hat, sind durch Fotos, ein zeitnah erstelltes Protokoll, Vermerke und tierärztliche Gutachten festgehalten und daher nachgewiesen. Auch sind die Befunde den einzelnen Tieren zugeordnet (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 16a Rn. 22a m. w. N.).

- 39 Soweit der Kläger sinngemäß rügt, eine Verfügung gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG erfordere, dass jedes der fortgenommenen Tiere erheblich vernachlässigt sein oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigen müsse, ist darauf zu verweisen, dass für eine erhebliche Vernachlässigung im Sinne der Vorschrift bereits die Nichterfüllung einzelner Pflichten, die sich aus § 2 Nr. 1 TierSchG ergeben, ausreicht. Zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den fortgenommenen Tieren braucht es noch nicht gekommen zu sein; eine diesbezügliche Gefahr reicht aus. Eine Vernachlässigung liegt also bereits vor, wenn die Haltungsbedingungen hinter einzelnen durch § 2 TierSchG festgelegten Anforderungen zurückbleiben (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a. a. O. § 16a Rn. 22 m. w. N.). Eine solche Pflichtverletzung ist vom Gericht, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, unter Auswertung der Behördenakte und der gutachterlichen Stellungnahmen der Amtstierärztin festgestellt worden. Zu einer bereits eingetretenen Schädigung aller Tiere musste es daher, anders als der Kläger meint, noch nicht gekommen sein.
- 40 2.6 Soweit der Kläger rügt, dass die Tötung der von ihm gehaltenen Hühner einem vernünftigen Grund gedient hatte, weil sie an seine Hunde verfüttert wurden, gilt nichts anderes.
- 41 Ein vernünftiger Grund i. S. d. § 17 Nr. 1 TierSchG liegt nur dann vor, wenn für einen nachvollziehbaren, billigen Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wird. Eine Schlachtung, die Ernährungszwecken dient, ist an sich gerechtfertigt (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a. a. O. § 17 Rn. 9 m. w. N.). Allerdings diente, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat, die Tötung der Hühner nicht der Ernährung der Hunde, sondern ihrer Entledigung. Das Gericht hat hierzu nachvollziehbar darauf abgehoben, dass gemäß Nr. 4 des Bescheidtenors vom.. Oktober 2022 eine Abgabe der Hühner an geeignete Personen oder Einrichtungen angeordnet worden war. Stattdessen hatte sich der Kläger der Übergabepflicht durch die Tötung und angebliche Verfütterung der Hühner entzogen. Damit ist nicht zu beanstanden, dass das Gericht diese Tötung nicht mehr von dem an sich legitimen Ernährungszweck umfasst gesehen hat. Dieser Einschätzung ist der Kläger mit seinem Zulassungsantrag nicht entgegengetreten.
- 42 2.7 Auch die vom Kläger gerügte Unverhältnismäßigkeit des Haltungsverbots gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG und die dazu vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch.

- 43 Das Verwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass der Kläger wiederholt den Haltungsvorschriften des § 2 TierSchG zuwidergehandelt habe, weil er den bestandskräftigen diesbezüglichen Bescheiden vom... und... Januar 2021 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sei. Dies gelte auch für weitere Anordnungen anlässlich von mehrfachen Kontrollen. Angesichts der beschriebenen Feststellungen hat das Verwaltungsgericht zudem darauf verwiesen, dass § 16a Abs. 1 Satz 2 TierSchG kein Entschließungs-, sondern nur ein Auswahlermessen eröffne und angesichts der Renitenz des Klägers die vollständige Untersagung der Tierhaltung allein ermessensgerecht und damit verhältnismäßig gewesen sei.
- 44 Dass der Kläger beharrlich gegen die ihm gegenüber erlassenen Anordnungen verstieß, hat das Gericht ohne weiteres daraus folgern können, dass er den den in Streit stehenden Bescheiden vorangegangenen Anordnungen gemäß den gutachterlichen Stellungnahmen der amtlichen Tierärzte nicht (vollständig) nachgekommen war. Angesichts dieses Verhaltens und der Tatsache, dass er die zutage getretenen Feststellungen weiterhin bestritten hat, hat das Verwaltungsgericht die negative Prognose anstellen können, der Kläger werde ohne den Erlass eines Haltungs- und Betreuungsverbots mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin Zuwiderhandlungen begehen. Angesichts der Zahl und der Schwere der bisher festgestellten Verstöße ist diese gerichtliche Einschätzung nicht zu beanstanden (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a. a. O. § 16a Rn. 48 m. w. N.). Dabei kann bei - wie hier festgestellten - Verstößen die mangelnde Einsichtsfähigkeit, eine an den Tag gelegte Bagatellisierungs- und Verharmlosungstendenz sowie die fehlende Kooperationsbereitschaft in die Prognose miteinbezogen werden (BayVGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 - 23 ZB 18.756 -, juris Rn. 8).
- 45 2.8 Soweit der Kläger meint, dass wohnhygienische Zustände für die Beurteilung tierschutzrechtlicher Haltungsmängel keine Relevanz hätten, trifft auch dies nicht in der Allgemeinheit zu.
- 46 Augenscheinlich bezieht sich der Kläger auf die behördlichen und dem folgend gerichtlichen Feststellungen in Bezug auf den Zustand des Wohnbereichs seines Hauses. Hierzu hat das Gericht in Bezugnahme der behördlichen Feststellungen angeführt, dass der Boden des Flurbereichs, in dem zwei Hunde (Spitz) seiner Tochter gehalten worden seien, mit unzähligen Kothaufen, Fellresten, Urinpfüten und sonstigem Unrat bedeckt gewesen sei. Die Raumluft des Wohnbereichs sei von beißendem Ammoniakgeruch erfüllt, der Fußboden sei insgesamt durch Kot und Urin von mehreren Tagen bis Wochen erheblich verschmutzt gewesen, in der Unterschale des im Badezimmer befindlichen Heimtierkäfigs habe sich aufgehäufter Kot befunden und das Katzenklo sei voller Unrat gewesen. Dabei hat das Gericht für die Einschätzung eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Pflichten allerdings nicht den auch durch

Fotografien, die anlässlich der Durchsuchung gemacht worden waren, belegten Zustand des Wohnbereichs ausreichen lassen, sondern hat dies als Hinweis dafür genommen, dass die dort befindlichen Tiere nicht tierschutzgerecht gehalten worden seien. Hierzu hat es angeführt, die in Bezug auf die Hundehaltung im Wohnbereich des Hauses in der Behördenakte enthaltenen Bilder belegten, dass der Wohnbereich der dort gehaltenen Hunde stark verschmutzt gewesen sei. Damit sei bereits ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 TierSchHuV erwiesen, wonach der Aufenthaltsbereich eines Hundes sauber, von Ungeziefer freizuhalten und Kot täglich zu entfernen sei. Aufgrund des Umstands, dass Hunde - so das Gericht - allgemein- kundig sehr geruchsempfindlich seien, liege es auf der Hand, dass die betroffenen Hunde den amtlich festgestellten Ammoniakgeruch um ein Vielfaches stärker empfunden hätten, woraus ihnen erhebliche Leiden erwachsen seien.

- 47 Hieraus folgt zusammengefasst, dass das Gericht die diesbezüglichen Umstände nur insoweit herangezogen und gewürdigt hat, als sie die Haltungsbedingungen der hiervon betroffenen Tiere betrafen.
- 48 2.9 Da der Kläger die übrigen gerichtlichen Ausführungen insbesondere im Hinblick auf die ihm auferlegten Nachweispflichten mit seinem Zulassungsantrag nicht mehr angegriffen hat, sind sie nicht zu prüfen.
- 49 3. Der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegt nicht vor.
- 50 Der Kläger hat den Berufungsgrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) nicht dargelegt. Hierzu sind Umstände darzutun, aus denen sich überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten der Rechtssache ergeben. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2025 - 3 A 478/24 -, juris Rn. 26 ff.; st. Rspr.). Dies ist nicht geschehen.
- 51 Zwar enthält der Schriftsatz des Klägers vom ... Oktober 2025 den Hinweis darauf, dass die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise. Allerdings enthält der Schriftsatz keine Ausführungen, die diesem Zulassungsgrund eindeutig zugeordnet werden können. Vielmehr beschränkt sich das Vorbringen auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel sowie von Verfahrensmängeln i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Auch der weitere Schriftsatz vom 24. November 2025 enthält keine, diesem Zulassungsgrund eindeutig zuzuordnende Ausführungen.

- 52 4. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht wirksam geltend gemacht.
- 53 Dessen Darlegung erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde (SächsOVG, Beschl. v. 19. März 2026 - 3 A 488/25 -, juris Nr. 21; st. Rspr.). Auch dies ist nicht geschehen.
- 54 Soweit der Kläger in dem Schriftsatz vom ... November 2025 erstmals anführt, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob „zulässiger Rechtsschutz als fehlende Einsicht“ gewertet werden könne, bzw., ob die Ausübung zulässiger Rechtsbehelfe - namentlich Widerspruch und gerichtlicher Rechtsschutz gegen eine behördliche Maßnahme - als Indiz für mangelnde Einsichtsfähigkeit in ein Fehlverhalten gewertet werden dürfe, hat er zwar noch binnen der Frist von zwei Monaten für die Darlegung der Zulassungsgründe gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sinngemäß eine entsprechende Frage formuliert, allerdings nicht dargestellt, dass diese Frage grundsätzlich klärungsbedürftig ist, weil sie in der Rechtsprechung noch keine abschließende Klärung gefunden hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. März 2026 - 3 A 488/25 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Wie dargestellt, kann nach der obergerichtlichen Rechtsprechung auch das Verhalten des Betroffenen als Indiz für dessen tierschutzrechtlich relevantes Verhalten in der Zukunft herangezogen werden. Dass es darüber hinaus weiteren Klärungsbedarf zu dieser Frage geben könnte, ist vom Kläger nicht dargetan.
- 55 Vielmehr ist das diesbezügliche Vorbringen im Sinne einer Rüge der inhaltlichen Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Bewertung zu verstehen, dass das Verhalten des Klägers auch im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Prozesses uneinsichtig gewesen sei. Dass solche Feststellungen rechtlich verwertbar sein können, ist oben dargestellt worden.
- 56 5. Auch ein Verfahrensfehler i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nicht erkennbar.
- 57 Der Kläger trägt hierzu vor: Das rechtliche Gehör sei verletzt, da umfangreicher und rechtzeitig eingereichter Vortrag nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden sei. Das Gericht habe seine Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO verletzt. Es habe durch Verwertung nicht eingeführter Tatsachen aus einem Parallelverfahren gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstoßen. Das Gericht habe in den Entscheidungsgründen auf Seite 8 zweiter Absatz letzte zwei Sätze seines Urteils auf die angebliche Aussage seiner Ehefrau in einem Parallelverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden Bezug genommen. Die Passage wird wörtlich wiedergegeben. Diese Passage belege einen schweren Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Gebot des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO.

Die angeführte Aussage sei ihm im vorliegenden Verfahren weder bekanntgemacht noch von einem Beteiligten eingeführt worden. Zudem habe das Gericht seinen Vortrag zur Unangemessenheit der behördlichen Zugriffssituation nicht gewürdigt. Es habe zentrale klägerische Einwände unbeachtet gelassen. Er habe vorgetragen, dass der nächtliche Zugriff durch die Behörde, flankiert durch Polizeibegleitung und gestützt auf einen strafprozessualen Durchsuchungsbeschluss, überraschend und unangekündigt erfolgt sei. Er habe dargelegt, dass dieser Zugriff ihm rechtswidrig und überzogen erschienen sei und dass sein Verhalten in dieser Ausnahmesituation keine Aussage über seine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft im verwaltungsrechtlichen Verfahren zulasse. Damit setze sich das Gericht nicht ansatzweise auseinander. Es lasse insbesondere unbeachtet, dass es sich bei dem in Rede stehenden Verhalten nicht um die Nichtbefolgung tierschutzrechtlicher Anordnungen gehandelt habe, sondern um die rechtliche Verteidigung gegen eine mit strafverfahrensrechtlichen Mitteln durchgesetzte Maßnahme. Es habe sich nicht mit dem Einwand auseinandergesetzt, dass einzelne Tiere ihm nicht gehört hätten und nicht von ihm gehalten worden seien. Auch habe das Gericht den Umstand nicht herangezogen, dass Tiere zwischenzeitlich freiwillig abgegeben worden seien. Auch auf den Vortrag zur zwischenzeitlichen Verbesserung der Haltungssituation werde in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen. Dies gelte auch in Bezug auf den Vortrag des Klägers zur viel zu kurzen Fristsetzung für die geforderte Bestandsreduzierung und deren behördliche Behinderung. Zudem sei der Überzeugungsgrundsatz gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO verletzt worden. Das Gericht habe seinen Vortrag zur nächtlichen Kontrolle und zu den Versorgungsabläufen vollständig unberücksichtigt gelassen. Zudem habe das Gericht einen Verfahrensfehler dadurch begangen, dass es die Innenraumfotos unzulässigerweise verwertet habe. Denn die Fotos seien nur anlässlich der polizeilichen Durchsuchung durch Zutritt an der geöffneten Tür gemacht worden. Er habe der Verwertung der Lichtbilder ausdrücklich widersprochen.

- 58 5.1 Soweit der Kläger einen Gehörsverstoß geltend macht, verpflichtet der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich

unsubstantiiert war (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2020 - 3 A 60/20.A -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb von vornherein nicht geeignet, eine - vermeintlich fehlerhafte Feststellung und Bewertung des Sachverhalts einschließlich seiner rechtlichen Würdigung zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. August 2004 - 1 BvR 1557/01 -, juris Rn. 17; OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2021 - 6 A 1407/19.A -, juris Rn. 28).

- 59 Das rechtliche Gehör wird auch verletzt, wenn das Verwaltungsgericht entscheidungsrelevante Beweisanträge eines Beteiligten zu Unrecht ablehnt. Dies ist dann der Fall, wenn die Ablehnung eines förmlich gestellten Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze findet (SächsOVG, Beschl. v. 23. April 2014 - 3 A 343/12 -, juris Rn. 10 m. w. N.).
- 60 Ein Gehörsverstoß in Form einer unzulässigen Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N., und Beschl. v. 31. Januar 2023 - 3 A 22/23.A -, juris Rn. 8). Dagegen kann von einer Überraschungsentscheidung nicht gesprochen werden, wenn das Gericht Tatsachen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, in einer Weise würdigt oder aus ihnen Schlussfolgerungen zieht, die nicht den subjektiven Erwartungen eines Prozessbeteiligten entsprechen oder von ihm für unrichtig gehalten werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2019 - 5 B 25.18 -, juris Rn. 13).
- 61 Die diesbezüglich geltend gemachten Gehörsverstöße sind nicht erkennbar.
- 62 5.1 Die vom Kläger vorgetragene Rüge ist, wie sich aus den Seiten 5 ff. des angegriffenen Urteils des Verwaltungsgerichts ergibt, bereits mit der Wiedergabe des Inhalts des vom Kläger mit Schreiben vom .. November 2022 erhobenen Widerspruchs im Einzelnen geschildert worden. Zudem hat das Gericht die zusammengefasst wiedergegebenen Rügen im Einzelnen abgehandelt. Soweit das Gericht auf alle nunmehr vorgetragene Einwände im Einzelnen eingegangen ist, folgt dies bereits aus dem Umstand, dass mit ihnen die gutachterliche Stellungnahme der Amtstierärztin, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht widerlegt werden konnte. Zudem hat es im Hinblick auf einzelne Einwände auf die entsprechenden Darstellungen in den angefochtenen Bescheiden i. S. v. § 117 Abs. 5 VwGO Bezug

genommen, die damit zum Inhalt des Urteils geworden sind. Schließlich hat es sich auf Seite 11 f. des Urteils mit den Einwendungen des Klägers im Einzelnen beschäftigt, ihnen aber einen Erfolg abgesprochen. Soweit er die angeblich zu kurze Frist für die Abgabe von Tieren rügt, hat sich das Gericht mit der Angemessenheit der Frist und den vom Kläger dazu vorgetragenen Rügen auf Seite 14 seines Urteils im Einzelnen beschäftigt. Auch mit seinem Verhalten hat sich das Gericht, wenn auch nicht im Sinne des Klägers, im Einzelnen befasst. Letztlich hat sich das Gericht auch mit den Fragen der Haltereigenschaft im Einzelnen beschäftigt.

- 63 5.2 Soweit der Kläger darauf verweist, das Gericht habe auf Seite 8 eine Aussage seiner früheren Ehefrau in einem Parallelverfahren überraschend herangezogen, ist darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger wörtlich zitierte Passage in dem Urteil nicht vorkommt. Vielmehr hat das Gericht darauf verwiesen, dass seine frühere Ehefrau in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung angegeben habe, er habe ihr den Zutritt zu seinem Wohnort und zu den dort vorhandenen Tieren verweigert. Allerdings wäre, selbst wenn dieser Vorhalt für den Kläger überraschend gewesen sein sollte, ein entsprechender Gehörsverstoß nicht entscheidungserheblich, da das Gericht auch darauf hingewiesen hat, dass es auf diese Aussage nicht ankomme, vielmehr entscheidend für die Haltereigenschaft des Klägers sei, dass sich die Tiere in seiner Obhut und unter seiner Bestimmungsmacht befunden hätten.
- 64 5.3 Soweit der Kläger rügt, er habe der Heranziehung der während der Durchsuchung seines Hauses gemachten Dokumentation und Fotografien widersprochen, gilt nichts anderes. Das Verwaltungsgericht hat auf Seite 10 seines Urteils darauf hingewiesen, dass gegen deren Verwertung im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren keine Bedenken bestünden. Damit hat das Gericht die diesbezüglichen Rügen aufgegriffen und bewertet.
- 65 Soweit der Kläger der Sache nach die inhaltliche Richtigkeit dieser gerichtlichen Bewertung rügt, gilt Folgendes: Die Tatsache, dass die Durchsuchung des Wohnhauses des Klägers aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts P.... vom .. September 2022 dazu diene aufzuklären, ob der Kläger eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG begangen haben könnte, weil er die gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8 TierSchG erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren nicht eingeholt hatte, bewirkt kein Beweisverwertungsverbot für die anlässlich dieser Durchsuchung aufgefundenen tierschutzrechtlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die dabei zutage getretenen und dokumentierten Verstöße. In dem vorliegenden tierschutzrechtlichen Verfahren geht es nämlich im Gegensatz zu einem Strafverfahren nicht um die Bestrafung, sondern um die Gefahrenabwehr und die Störungsbeseitigung (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a. a. O. § 16 Rn. 9 m. w. N.). Im Übrigen können gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b TierSchG die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen die Wohnräume des Auskunftspflichtigen auch gegen dessen Willen

betreten, besichtigen sowie zur Dokumentation Bildaufzeichnungen anfertigen. Daher bedurfte es aus der zutreffenden Sicht des Verwaltungsgerichts keiner Erörterung, dass der Kläger den Maßnahmen entgegengetreten war (hierzu VG Koblenz, Urt. v. 6. Juli 2016 - 2 K 30/16 -, BeckRS 2017, 165548 Rn. 31 ff.).

- 66 5.4 Soweit der Kläger schließlich einen Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 VwGO rügt, kann auf die vorstehenden Ausführungen unter 2.3 verwiesen werden.
- 67 5.5 Der vom Kläger gerügte Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist nicht erkennbar.
- 68 Dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung von einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen wäre, ergibt sich nicht. Der Sache nach greift der Kläger vielmehr die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts an. Solche Rügen betreffen aber regelmäßig - und so auch hier - nicht das gerichtliche Verfahren, sondern die Anwendung des materiellen Rechts. Deshalb ist die Einhaltung der aus § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO folgenden Verpflichtung nicht schon dann in Frage gestellt, wenn ein Beteiligter eine aus seiner Sicht fehlerhafte Verwertung des Tatsachenmaterials rügt, aus dem er andere Schlüsse ziehen will als die angefochtene Entscheidung (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2020 - 3 A 1002/19 -, juris Rn. 17 m. w. N.).
- 69 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 70 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).